



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 30/24

19.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2026, 11:00 Uhr,

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Roden Blatt 6559, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 426,624/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Roden	8	733/75	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Zur Saarmühle	73
Roden	8	733/76	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Zur Saarmühle	797

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst zwei Terrassen sowie Heizung und Abstellraum im Obergeschoss und der Garage im Erdgeschoss, jeweils Nr. 2 laut Aufteilungsplan vom 30.07.2014. Sondernutzungsrechte an den im Aufteilungsplan mit Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; am Treppenhaus; am Dachraum/Spitzboden über der Einheit Nr. 2; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 04.09.2007 (UR Nr. 1124, Notar Mohr, Saarlouis) Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 225.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Zur Saarmühle 10, 66740 Saarlouis.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Hein
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Saarlouis, 21.11.2025

Steffes

Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

